



Tesla Manufacturing Brandenburg SE

Tesla Straße 1

15537 Grünheide (Mark)

Germany

Amtsgericht Frankfurt (Oder) | HRB 18107

Geschäftsführende Direktoren: Meriem Allouch, Erik Demmler, Heiko Steinmetz, André Thieng

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Alexander Riederer von Paar

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt
T23
Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 11. Juni 2022

**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) –
Nachtrag zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns vom 07.01.2022 (Gz. LFU-T13-
3841/838+20#527/2022)**

hier: Übersendung des Abschlussberichts Anlagenprüfungen

Sehr geehrte Frau Borchert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen – wie in unserem Schreiben vom 08.04.2022 angekündigt – nunmehr auf die vorbezeichnete Angelegenheit zurück und übermitteln Ihnen in Form eines Abschlussberichts die Dokumentation der Anlagenprüfungen im Rahmen des Nachtrags zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns.

In unserem Schreiben vom 08.04.2022 haben wir Ihnen zu den abgeschlossenen Anlagenprüfungen ein Zwischenergebnis mitgeteilt und erläutert, dass im Rahmen der bis zum 18.03.2022 erfolgten Anlagenprüfungen [REDACTED] gefügt worden sind. [REDACTED] davon wurden vor Erteilung der BImSchG-Genehmigung bis zum 04.03.2022 gefügt. Die nach dem Nachtrag zur 19. Zulassung vorzeitigen Beginns maximal zulässige Zahl von 2.000 Karossen ist damit weit unterschritten worden.

In unserem Schreiben vom 08.04.2022 haben wir ferner angekündigt, in einem Abschlussbericht über die durchgeführten Anlagenprüfungen zusammenfassend zu berichten.

Dem kommen wir nunmehr nach.

Erläuterung zum Abschlussbericht

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen – Tesla Gigafactory Berlin-Brandenburg“ haben wir mehrere Anträge auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes („BImSchG“) gestellt, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, zu beginnen.

Mit der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns vom 08.10.2021 (Teil A) und vom 26.10.2021 (Teil B) sowie dem Nachtrag vom 07.01.2022 sind Anlagenprüfungen im Rahmen von Anlagen- und Aggregatabnahmen bzw. deren Fortsetzung zugelassen worden. Die Anlagenprüfungen haben zuletzt die Betriebseinheiten Presswerk, Karosserierohbau, Lackiererei und Endmontage umfasst.

Die Zulassungen haben den Umfang der Anlagenprüfungen beschränkt, u.a. dahingehend, dass im Rahmen der Anlagenprüfungen in Summe maximal 2.000 Karossen gefertigt werden dürfen. Die Zulassungen sind unter Nebenbestimmungen ergangen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anlagenprüfungen

„in ihrem Umfang deutlich von einem Probebetrieb oder betriebsähnlichen Zuständen [abgegrenzt] und die Notwendigkeit der antragskonformen Umsetzung der Prüfungen [hervorgehoben]“

wird (s. Nachtrag vom 07.01.2022, S. 9). Hierzu dienen die Nebenbestimmungen 1.5, 1.6 und 1.7 in der Fassung des Nachtrags vom 07.01.2022, worin u.a. ein Verkauf der während der Anlagenprüfungen entstandenen Fahrzeuge untersagt und die Vorlage einer Dokumentation über den Verbleib der Fahrzeuge auferlegt worden sind.

Mit der Beendigung der Anlagenprüfungen ist zum 18.03.2022 die (Teil-)Inbetriebnahme einzelner Betriebseinheiten der Gigafactory Berlin-Brandenburg („GFBB“) erfolgt. Aus diesem Anlass haben wir einen

„Abschlussbericht – Durchführung der Anlagenprüfungen“

erstellt, den wir mit diesem Schreiben vorlegen.

In dem Abschlussbericht werden nach einer zusammenfassenden Darstellung des maßgeblichen rechtlichen Rahmens und der Zulassungsumfänge die Einzelheiten der Leistungstests erläutert, die im Rahmen der sicherheitstechnischen Überprüfung von Maschinen zum Zwecke der Anlagenabnahmen durchgeführt werden mussten. Diese sicherheitstechnischen Überprüfungen erfolgten nach einem von der Tesla Manufacturing Brandenburg SE („Tesla“) festgelegten, standardisierten Verfahren in mehreren Schritten; die sicherheitstechnische Überprüfung selbst ist nur ein Teil des von Tesla angewendeten Prozesses zur Anschaffung und Aufstellung von Maschinen und Anlagen bis zur Aufnahme des regulären Produktionsbetriebs.

In dem Abschlussbericht wird nachgewiesen, dass für die genannten Betriebseinheiten auf Grundlage der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich des Nachtrags bis in den März 2022 immer noch sicherheitstechnische Überprüfungen erfolgt sind. Es handelt sich dabei um die Leistungstests für die Anlagen- und Aggregatabnahmen, die Gegenstand der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns gewesen und damit vom Zulassungsumfang abgedeckt sind. Lediglich für einzelne Maschinen bzw. einzelne Betriebseinheiten waren die sicherheitstechnischen Überprüfungen bereits (weitgehend) abgeschlossen; die Anlagenprüfungen mussten aber auch dort fortgesetzt werden, um die Anlagenprüfungen in den anderen Bereichen überhaupt zu ermöglichen.

Erst im Nachgang zu den sicherheitstechnischen Überprüfungen sind – auf Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 04.03.2022 – weitere Prozessschritte erfolgt, die die Inbetriebnahme und schließlich die Aufnahme der Produktion in den entsprechenden Betriebseinheiten vorsehen.

Der Abschlussbericht legt außerdem dar, dass die Leistungstests auch im Rahmen der Qualitätssicherung bis zum März 2022 erforderlich gewesen sind. Aufgrund der Anforderungen der Qualitätssicherung und der festgestellten Qualitätsmerkmale ist festgestellt worden, dass mit Beginn des Monats März 2022 ein regulärer Produktionsbetrieb ohnehin noch nicht möglich gewesen wäre.

Zusammenfassend ergibt sich aus dem Abschlussbericht, dass die Vorgaben aus der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns einschließlich des Zulassungsumfanges vollumfänglich eingehalten worden sind. Es ist nachgewiesen, dass ausschließlich Anlagenprüfungen durchgeführt worden sind, die nach Maßgabe von § 8a BImSchG

als Maßnahme der Errichtung zugelassen werden kann. Ein vorzeitiger Betrieb der betreffenden Anlagen ist nicht erfolgt.

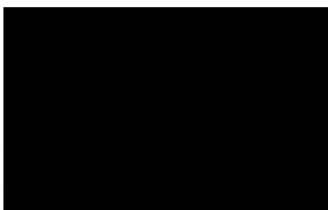
Fazit

Es kann hiernach festgehalten werden, dass die Vorgaben aus der 19. Zulassung vorzeitigen Beginns beachtet worden sind und sich die Tätigkeit in den betreffenden Betriebseinheiten auf die Durchführung der Anlagenprüfungen beschränkt hat. Dies folgt aus dem Abschlussbericht und den vorstehenden Erläuterungen. Wir bitten höflich um eine kurze Bestätigung hierüber.

Zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Tesla fügen wir diesem Schreiben unmittelbar eine geschwärzte Fassung dieses Schreibens und des beigefügten Abschlussberichts bei. Die dem Abschlussbericht beigefügte Abnahmedokumentation ist vollumfänglich als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen, weil sich daraus Rückschlüsse auf wettbewerbshaltige betriebsinterne Produktionsabläufe ziehen lassen. Diese Dokumentation darf im Fall eines Antrags auf Informationszugang daher nicht zugänglich gemacht werden, im Übrigen nur die vorsorglich in geschwärzter Fassung beigefügten Unterlagen.

Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Abschlussbericht einschließlich Abnahmedokumentation